

Stiftung Blasmusik-Kreisverband
Pforzheim-Enzkreis - Jugendförderung

Pforzheim

SATZUNG

Satzung der Stiftung Blasmusik-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis - Jugendförderung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Stiftung Blasmusik-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis - Jugendförderung**".
- (2) Bis zur Eintragung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts wird die Stiftung als nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Blasmusik-Kreisverbandes Pforzheim-Enzkreis e.V. mit Sitz in Pforzheim geführt.
- (3) Sitz der Stiftung ist Pforzheim

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die **finanzielle Unterstützung der Nachwuchsförderung und der Jugendarbeit des Blasmusik-Kreisverbands Pforzheim-Enzkreis e.V. sowie seiner Musikvereine.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 09.04.2005.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Von den Erträgen kann auf Beschluss des Vorstandes der nach den jeweils geltenden Steuergesetzen zulässige Teil, derzeit gem. § 58 Nr. 7 a) AO ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens einer freien Rücklage zugeführt werden. Dies soll im Regelfall geschehen.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Für die Stiftung handeln der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat bestellt, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder nicht dem Vorstand des Blasmusik-Kreisverbands Pforzheim-Enzkreis angehören dürfen. Der Stiftungsrat hat den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies beantragt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung in der Weise, dass der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der Stellvertreter – zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.
- (2) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen bis zur Eintragung als rechtsfähige Stiftung als Treuhänder für den Träger und führt den Stifterwillen aus. Dazu gehören insbesondere:
1. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 2. Die Vergabe der Stiftungserträge
 3. Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber der Stiftungsbehörde
 4. Die Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 5. Die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und entsprechende Rechnungslegung gegenüber dem Stiftungsrat
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens dreißig natürlichen Personen und wird vom Vorstand des Blasmusik-Kreisverbands Pforzheim-Enzkreis auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Mitwirkung des Stiftungsrates.
- (2) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Stiftungsrat vorzulegen. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Auf das Ende eines jeden Kalenderjahres ist vom Verwalter eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können der Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen gemeinnützigen Zweck geben.
- (2) Unter den in Abs.1 genannten Voraussetzungen können Vorstand und Stiftungsrat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung mit gleichem oder ähnlichem Zweck beschließen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand und vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

- (4) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Blasmusik-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V., der die Mittel entsprechend seiner Satzung einer dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat. Sollte der Blasmusik-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e.V nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Enzkreis, der es in einer dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.

Pforzheim, den 21.01.2012